

# Frank Hartmann

**Rechtsanwalt**

Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Miet- u.  
Wohnungseigentumsrecht

E-Mail: [kanzlei@rae-hartmann.de](mailto:kanzlei@rae-hartmann.de)

[www.fulda-fachanwalt.de](http://www.fulda-fachanwalt.de)



# Julia Heieis

**Rechtsanwältin**

Fachanwältin für Strafrecht  
Mediatorin

E-Mail: [heieis@rae-hartmann.de](mailto:heieis@rae-hartmann.de)

Unsere App auf Ihrem Smartphone



Am Sand 6  
36100 Petersberg  
Tel.: 0661 6 98 19  
Fax: 0661 6 10 89

## Wann haftet der Jagdpächter für Wildschäden?

Bei einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk haftet die Jagdgenossenschaft für Wildschäden. Üblicherweise wird diese Haftung auf den jeweiligen Jagdpächter durch den Pachtvertrag übertragen. In diesem Fall hat der Pächter die Wildschäden je nach Vertragsgestaltung ganz oder teilweise zu ersetzen.

Ersetzt werden aber nur Bewuchsschäden (Verbiss, Schäl- und Fegeschäden), Früchte (Getreide, Mais, Kartoffeln usw.) sowie Substanzschäden (Aufbrechen von Wiesen, Schäden durch Bau von Wildkaninchen).

Dabei werden nur Schäden, die von Schalenwild, Wildkaninchen und Fasanen verursacht wurden, ersetzt.

Die Höhe des Wildschadens richtet sich nach dem Wert durch den Verlust an Erzeugnissen oder der Substanzbeschädigungen.

Geschädigter ist entweder der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte des beschädigten Grundstücks.

Dieser muss den Schaden innerhalb einer Frist von einer Woche ab Kenntnis bei der zuständigen Gemeinde anmelden. Dabei müssen landwirtschaftliche Flächen grundsätzlich monatlich kontrolliert werden, während der Bearbeitung des Grundstückes wöchentlich.

Ein Mitverschulden des Geschädigten mindert seinen Ersatzanspruch oder kann ihn ganz zum Erlöschen bringen.

Ein solches Mitverschulden liegt vor, wenn der Geschädigte an der Entstehung oder der Höhe mitgewirkt hat.

Ein solches Mitverschulden kann vorliegen bei einer unterlassenen Mitteilung von der Aussaat, bei Zurücklassen oder Unterpflügen von Bruchkolben beim

Mais, bei der nicht vorgenommenen Mitteilung an den Pächter, wenn der Geschädigte Sauen im Getreide- oder Maisfeld festgestellt hat, wenn die Ernte verspätet eingebracht wird, wenn der Landwirt das Anbringen eines Elektrozaunes oder das Aufstellen eines Hochsitzes verbietet oder wenn der Schaden durch rechtzeitiges Nachsäen oder Nachpflanzen hätte vermindert oder verhindert werden können.

Der Geschädigte muss alle Voraussetzungen beweisen, dass ihm ein Schadensersatzanspruch zusteht, der Ersatzpflichtige muss nachweisen, dass der Anspruch weggefallen oder gemindert ist.